

Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

Ab dem 12. April 2021 gilt für Schülerinnen und Schüler eine Testpflicht. Wenn Sie am Test nicht teilnehmen wollen, dann stellen Sie einen formlosen Antrag auf Befreiung, der bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Eine Teilnahme am Unterricht ist dann aber nicht möglich.

Tests für Schülerinnen und Schüler

An den Präsenztagen (Präsenzunterricht) dürfen nach den Ferien nur noch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die:

- einen unter Aufsicht in der Schule durchgeführten Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen.
Das negative Testergebnis gilt am Tag der Testung und am darauffolgenden Tag. Die Testungen sind in Vollzeitklassen am Montag, Mittwoch und Freitag durchzuführen.
- oder einen negativen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde, vorlegen können. Dieser Test gilt ebenfalls nur am Tag der Testung und am darauffolgenden Tag.

Ablauf der Tests

Die Tests werden von den Lehrkräften in der ersten Stunde im Klassenzimmer durchgeführt:

- Klassenzimmer ausreichend lüften
- Vor dem Test die Hände waschen
- Test durchführen
- Testergebnis vorlegen lassen
- Ist das Ergebnis positiv, dann beachten Sie den Punkt: Vorgehen bei positiven Tests

Vorgehen bei positiven Tests

Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, dann muss:

- die Schülerin oder der Schüler das Formular „positiver Selbsttest“ in zweifacher Ausführung ausfüllen.
- die Lehrkraft unterschreibt beide Formulare.
- die Lehrkraft händigt der Schülerin oder den Schüler ein Formular aus und schickt sie oder ihn in die Abstrichstelle des Landkreises – Flessastraße 1, Kulmbach.